



Merkblatt

über die Meldepflicht für quellensteuerpflichtige Personen mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Gültig ab: 1. August 2008

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 wurde das neue Ausländergesetz (AuG) in Kraft gesetzt. Dessen Artikel 38 Absatz 2 bestimmt folgendes: „Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Sie können die Stelle ohne weitere Bewilligung wechseln.“

Neue Ausländerausweise

- Aufenthaltsbewilligung **"B"** (Bewilligungsdauer: bis zu fünf Jahren)
- Kurzaufenthaltsbewilligung **"L"** (Bewilligungsdauer: bis 1 Jahr)
- Grenzgängerbewilligung **"G"** (Bewilligungsdauer: bis zu fünf Jahren)
-

Bei der Beschäftigung von quellensteuerpflichtigen Personen mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz gelten gestützt auf Art. 13a DBGQStV folgende Meldepflichten:

- **Bei Stellenantritt und Stellenwechsel:** Wechselt eine quellensteuerpflichtige Person bei gültiger und weiterlaufender Bewilligung die Stelle, hat der neue Arbeitgeber innert 8 Tagen den Stellenantritt des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers mit Formular 107 der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.
- **90-Tage-Aufenthalt:** Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, welche in der Schweiz während maximal 90 Tagen ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung einer Beschäftigung nachgehen (Arbeitnehmer mit Meldepflicht des Arbeitgebers an das Bundesamt für Migration) ist der Stellenantritt innert 8 Tagen der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.